

### Information für Schulen

1. Grundsätzlich richtet sich das Gesundheitsamt neben der aktuellen Test- und Quarantäne-Verordnung nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Schulministeriums
2. Bei einem **positiven Fall** in einer Klasse geht **zunächst nur das positive Kind** in Quarantäne und nicht die gesamte Klasse.
3. Sollten sich **in einem Klassenverband innerhalb des infektiösen Zeitraumes von 14 Tagen die positiven Fälle häufen** (> als 25 % der Schülerinnen und Schüler), so bittet das Gesundheitsamt um eine Mitteilung an [corona@kreis-dueren.de](mailto:corona@kreis-dueren.de). In diesem Fall würden wir mit der Schulleitung weitere Absprachen bezüglich Kontaktpersonen-Nachverfolgung und eventuellen Quarantänen absprechen. Bei diesen Meldungen auch bitte immer die genaue Klasse (z.B. 1a) melden.
4. **Geschwisterkinder von positiven Kindern** gelten als Kontaktpersonen und müssen ebenfalls in Quarantäne (Ausnahme siehe unten).
5. **Folgende Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:**
  - i. geimpfte + geboosterte Personen über 18 Jahren
  - ii. doppelt geimpfte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, auch wenn die zweite Impfung mehr als drei Monate zurückliegt
  - iii. doppelt geimpfte Personen über 18 Jahre, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurück liegt
  - iv. geimpfte + genesene Personen, wenn die Erkrankung oder Impfung weniger als drei Monate zurück liegt
  - v. geimpfte + genesene Personen mit daraufhin erfolgter Booster-Impfung
6. **Wichtig: Genesene Schülerinnen und Schüler** nehmen für einen Zeitraum von 8 Wochen (berechnet ab dem ersten Positiv-Datum) nicht an den Lolli-Pool-Testungen teil.
7. Vorgehen bei einem **positiven Antigen-Schnelltest** in der Schule: Der betroffenen Schüler sowie ggf. dessen Geschwister / Haushaltsmitglieder (wenn nicht immunisiert, siehe Punkt 5) müssen die Schule verlassen. Die Schule stellt eine Bescheinigung über den positiven Schnelltest aus, so dass der Schüler sich zu einer PCR-Testung begeben kann (siehe Corona-Test- und Quarantäneverordnung §15 Abs. 2 sowie § 16).